



Mag. Gudrun Pennitz
Vorsitzende der ÖPU



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der FCG/AHS



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Seit Beginn des Schuljahres 2017/18 publiziert die FCG-Fraktion der AHS-Gewerkschaft eine Info-Serie unter dem Titel „fcg.gefragt.geantwortet“.

Die ÖPU/FCG hat die bisher erschienenen Ausgaben zusammengestellt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen. Durch Klicken auf die einzelnen Themen im Inhaltsverzeichnis gelangen Sie direkt zur entsprechenden Ausgabe.

Besonderer Dank gebührt den FCG-ReferentInnen, die mit hoher Fachkompetenz jährlich hunderte Beratungsgespräche führen und Themen von besonders breitem Interesse über „fcg.gefragt.geantwortet“ allen KollegInnen zur Kenntnis bringen.

Wien, 28. Oktober 2019



Sammeldokument

- Anzahl der Themenbereiche
- Beförderungszuschuss
- Bundespensionskasse – Prämienrückerstattung
- Dienstrecht neu
- Dienstverhinderung länger als zwei Wochen
- Familienbeihilfe
- Familienbonus Plus
- Haftpflichtversicherung
- ILL-Rechner
- Kinderbetreuungsgeld
- Mentorentätigkeit – Induktionsphase
- MIKA-D-Sprachstandsfeststellung
- PraktikantInnen bei Konferenzen u.ä.
- Reifeprüfung – Beurteilungsanträge
- Sonderurlaub (inkl. minist. Rundschreiben)
- Tagesbetreuung
- Teilzeit
- Was ist zu tun bei Dienstverhinderung?
- Wesentliche Bereiche – Dienstpflichten
- Wochengeld
- Zeitkonto

Oktober 2019



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage einer Kollegin:

„Ich habe gehört, dass es durch das Bildungsreformgesetz Änderungen beim Zeitkonto gibt. Was bedeutet das für mich?“

Antwort:

Die von Ihnen angesprochenen Änderungen betreffen KollegInnen, die ihr angespartes Guthaben in Form einer Freistellung verbrauchen wollen. Hierfür war bisher zwingend vorgeschrieben, dass die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen sind.

Diese Einschränkung wurde mit 1. Juli 2017 durch das Bildungsreformgesetz 2017 insofern gelockert, als diese Bedingung nur dann gilt, wenn *„eine Nachbesetzung aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.“* Weiters kann vom *„Erfordernis der Nachbesetzung [...] abgesehen werden, wenn aufgrund eines Rückgangs von Wochenstunden in einem Fach eine Nachbesetzung personalwirtschaftlich nicht sinnvoll ist.“*

Das Einlösen des Guthabens in Form einer Freistellung ist also erleichtert worden. Falls Sie sich hingegen die gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten ausbezahlen lassen, hat die Änderung für Sie keine Auswirkungen.

Achtung!!! Zur Erinnerung:

Wenn Sie im laufenden Schuljahr **Zeitguthaben ansparen** wollen, müssen Sie einen entsprechenden **Antrag bis spätestens 30. September** abgeben. Genauere Informationen zum „Quinschen Zeitkonto“ finden Sie im FCG-Rundschreiben vom 5. September 2017 (Information und Formular auf www.fcg-ahs.at, „Service“, Menüpunkt „Quinsches Zeitkonto“).

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

24. September 2017



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

„Bei mir an der Schule ist das Gerücht aufgetaucht, die Anzahl der Themenbereiche müsse für alle Klassen gleich sein. Stimmt das?“

Antwort:

Nein, das Gerücht stimmt nicht. Es ist Aufgabe der Fachlehrerkonferenz (der Konferenz aller Lehrerinnen und Lehrer eines Faches), diese Entscheidung für jede Abschlussklasse bzw. bei Teilungen für jede Gruppe zu treffen.

Selbstverständlich kann die Fachlehrerkonferenz dieselbe Anzahl von Themenbereichen für Parallelklassen bzw. -gruppen beschließen, ebenso aber auch eine unterschiedliche Anzahl – genauso wie die Themenbereiche in Parallelklassen ident, teilweise oder zur Gänze verschieden sein können.

Pro Wochenstunde sind „mindestens zwei und höchstens drei, jedoch insgesamt höchstens 18 Themenbereiche“ festzulegen. (Die Wortgruppe „mindestens zwei und höchstens drei“ bedeutet z. B., dass bei einem Gegenstand mit vier Wochenstunden in der Oberstufe acht, neun, zehn, elf oder zwölf Themenbereiche festgelegt werden können.)

Zur Erinnerung: Die Themenbereiche müssen **bis spätestens Ende November** der letzten Schulstufe von der Fachlehrerkonferenz beschlossen und an der Schule kundgemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

10. Oktober 2017



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage eines Kollegen:

„Ich soll für einen erkrankten Kollegen bis auf weiteres zwei seiner Klassen supplieren. Sind das jetzt Überstunden, oder wandern die Stunden in den Suppliertopf?“

Antwort:

Bei Abwesenheit einer Lehrperson ist die Lehrfächerverteilung (LFV) abzuändern, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird. Davor werden die Vertretungsstunden als Einzelsupplierstunden gewertet und daher gar nicht oder mit einem Fixbetrag abgegolten. Ab der Änderung der Lehrfächerverteilung hingegen werden die Vertretungsstunden als Dauer-MDL bezahlt – unabhängig davon, wie lange die Dienstverhinderung tatsächlich dauert.

Die Änderung der LFV ist für die Administration oft sehr aufwendig, trotzdem aber umgehend durchzuführen. In UNTIS kann eine neue Periode immer nur mit einem Montag beginnen. Vertretungsstunden, die rechtlich als Dauer-MDL gelten, sind bis zum nächsten Montag als sogenannte „U-Supplierung“ zu markieren, wodurch sie ebenfalls als Dauer-MDL bezahlt werden.

Falls eine Dienstverhinderung voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern wird, ist es daher wichtig, dass diese vom Arzt festgestellte Dauer umgehend gemeldet wird. Eine Krankmeldung „bis auf weiteres“ ist in der Regel zu wenig.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

23. November 2017



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft



Frage einer Kollegin:

„Gibt es für Gewerkschaftsmitglieder eine Haftpflichtversicherung?“

Antwort:

Alle aktiven Mitglieder der GÖD haben eine Berufshaftpflicht-Versicherung, die unter den Voraussetzungen greift, dass die Mitgliedschaft bereits seit mindestens 6 Monaten besteht und alle Mitgliedsbeiträge bezahlt sind (Beitragswahrheit). Versichert sind Schadensfälle, die nach Ablauf der mindestens 6-monatigen Mitgliedschaft eintreten.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person wegen eines erlittenen Personen- oder Sachschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Die Versicherungssumme beträgt pauschal € 75.000,-.

Als versichert gelten Schäden, die in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit einem Arbeitskollegen oder einem Dritten (z. B. einem Schüler) zugefügt werden. Weiters greift der Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Dienstreisen, Seminaren oder Veranstaltungen, an denen auf Weisung des Dienstgebers teilgenommen wird, sowie an Veranstaltungen der Personalvertretung. Zudem sind Versicherungsfälle auf dem direkten Weg zu oder von einer beruflichen Tätigkeit umfasst.

Eine etwaige Versicherungsleistung ist beim Rechtsbüro der GÖD in 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

5. Dezember 2017



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Andrea Meiser
Frauenreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

Ich habe 4 Kinder im Alter von 20, 11, 5, und 2 Jahren mit Anspruch auf Familienbeihilfe. Können Sie mir sagen, wie sich die heurige Erhöhung der Familienbeihilfe für mich auswirkt?

Antwort:

Gerne übermitteln wir Ihnen folgende Übersichtstabelle, die die Höhe der Familienbeihilfe abhängig von der Zahl und dem Alter der Kinder zeigt. Die Erhöhungen liegen zwischen 1,82 und 2,02 %.

Grün unterlegt sind die ab 2018 gültigen Werte, daneben jeweils die zuletzt gültigen, jeweils in Euro.

Kinderzahl	ab Geburt		ab 3 Jahren		ab 10 Jahren		ab 19 Jahren	
1	111,8	114,0	119,6	121,9	138,8	141,5	162,0	165,1
2	118,7	120,9	126,5	128,8	145,7	148,4	168,90	172,0
3	128,8	131,4	136,6	139,3	155,8	158,9	179,0	182,5
4	137,8	140,5	145,6	148,4	164,8	168,0	188,0	191,6
5	143,2	146,0	151,0	153,9	170,2	173,5	193,4	197,1
6	146,8	149,7	154,6	157,6	173,8	177,2	197,0	200,8
7 und mehr	162,8	166,0	170,6	173,9	189,8	193,5	213,0	217,1

Ihr Fall: 4 Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe im Alter von 20, 11, 5 und 2 Jahren.

Neue Familienbeihilfe: $191,6 + 168,0 + 148,4 + 140,5 = 648,5$ Euro.

Zuletzt müssten Sie $188,0 + 164,8 + 145,6 + 137,8 = 636,2$ Euro bekommen haben. In Ihrem Fall ist die Familienbeihilfe daher um 1,93 % gestiegen.

Für erheblich behinderte Kinder würde ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von 155,9 Euro (zuletzt 152,9 Euro) monatlich gebühren. Die Familienbeihilfe ist steuerfrei.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird zusätzlich ein Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Dieser beträgt 58,40 Euro pro Kind.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Andrea Meiser

22. Jänner 2018



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage einer Kollegin:

Ich habe im letzten Jahr das Unterrichtspraktikum abgeschlossen und heuer einen II L / I 1-Vertrag erhalten. Auf <http://www.fcg-ahs.at/> habe ich die Gehaltstabellen gesehen. Können Sie mir sagen, welche Tabelle für mich zutrifft und wie ich kontrollieren kann, ob meine Abrechnung richtig ist?

Antwort:

Liebe Frau Kollegin!

Die für Sie passende Tabelle ist die auf Seite 2: „VERTRAGSLEHRER Entlohnungsschema II L“. Es handelt sich bei den dort ausgewiesenen Beträgen um die Entlohnung je Jahreswochenstunde.

Der Einfachheit halber empfehle ich Ihnen den „ÖPU-Monatsbezugsrechner für II L-Lehrer/innen“. Sie können diesen von der ÖPU-Website für JunglehrerInnen (<http://www.oepu4u.at/>) in der Spalte „Finanzielles“ herunterladen.

Dort müssen Sie nur die Stundenanzahl je Lehrverpflichtungsgruppe entsprechend der Werte auf Ihrem „Lehrtätigkeitsausweis“ (LTA – das ist die UNTIS-Aufstellung der Wochen-Werteinheiten pro Klasse) eingeben (Entlohnungsgruppe I 1). Damit erhalten Sie das Bruttomonatsentgelt sowie die entsprechende Anzahl der Wochen-Werteinheiten ausgewiesen. Kommazahlen auf dem LTA können durch die geringere Jahreswochenanzahl der Maturaklassen oder z. B. in Unverbindlichen Übungen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

11. Februar 2018



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage eines Kollegen:

Meine Tochter wird im Mai heiraten. Habe ich aus diesem Grund Anspruch auf Sonderurlaub?

Antwort:

An Bundesschulen entscheidet die Schulleitung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben, deren Ausmaß eine Woche nicht übersteigt. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs gibt es jedoch Vorgaben durch das Ministerium, die wir Ihnen im Attach mitsenden.

Anlässlich der Heirat Ihrer Tochter kann Ihnen Ihre Direktorin bzw. Ihr Direktor einen Arbeitstag als Sonderurlaub gewähren.

Für die Zeit des Sonderurlaubs haben Sie Anspruch auf die vollen Bezüge.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

20. März 2018

Geschäftszahl: BMUKK-466/0007-III/9a/2013
SachbearbeiterIn: MinR Werner P. Schwab
Abteilung: III/9

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Verteiler: VII, N
Sachgebiet: Personalwesen
Inhalt: Sonderurlaub

Rechtsgrundlage: § 74 BDG 1979, § 29a VBG
Geltung: unbefristet

Rundschreiben 22/2013

An alle Dienststellen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben **bis zu** drei Arbeitstagen.

Gemäß dieser Bestimmung ist die Gewährung von Sonderurlauben, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, der Dienstbehörde nachträglich zu melden.

Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sind für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Richtlinien als **Höchstausmaß** einzuhalten.

Punkt	Anlass	Ausmaß
1.	Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	bis zu 3 Arbeitstagen
2.	Tod des Ehegatten/ der Ehegattin, des eingetragenen Partners/ der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin	bis zu 3 Arbeitstagen
3.	Geburt eines Kindes	bis zu 3 Arbeitstagen
4.	Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister	1 Arbeitstag
5.	Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin	bis zu 2 Arbeitstagen
6.	Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten	bis zu 2 Arbeitstagen
7.	Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn) ortes	1 Arbeitstag
8.	Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort	bis zu 2 Arbeitstagen

Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

Bei Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist, soweit die Zuständigkeit des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach der erwähnten Bestimmung der Dienstrechtsverfahrensverordnung gegeben ist, im kurzen Weg (telefonisch, Mail, FAX etc.) die vorhergehende Genehmigung des Landesschulrates (Stadtschulrat für Wien) bzw. bei direkt dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen bei der für die jeweiligen Bediensteten zuständigen Personalabteilung des BMUKK einzuholen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf Grund § 9 Abs. 1 lit. g des Bundes-Personalvertretungsgesetzes 1967, BGBl. 133, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Gewährung von

Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen der Dienststellenausschuss das Recht auf Mitwirkung hat.

Zur Ablegung von Dienstprüfungen, die Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis sind, ist den jeweiligen Kandidaten/Kandidatinnen ein Prüfungsurlaub in der Dauer von 10 Arbeitstagen – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß – zu gewähren. Hinsichtlich der Teilbeschäftigten wird von einem fiktiven Normaldienstplan ausgegangen. Zuzüglich zu diesem Prüfungsurlaub sind die Prüfungstage selbst ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizugeben.

Die Gewährung des Prüfungsurlaubes durch die zuständige Dienstbehörde erfolgt grundsätzlich nur für den Fall der erstmaligen Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.

Dieses Rundschreiben gilt bezüglich der ausgegliederten Einrichtungen nur für die dort in Verwendung stehenden Bundesbeamten/ Bundesbeamtinnen.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer/Bundeslehrerinnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu einer Woche an einen Lehrer/eine Lehrerin einer Bundesschule, wenn dessen/deren Vertretung gesichert ist.


Hiermit treten die Rundschreiben Nr. 29/2002, 8/2003 und 13/2003 außer Kraft.

Wien, 19. November 2013

Für die Bundesministerin:

MinR Kurt Rötzer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Lz3dQxJMngFcl0SfMpXmwBCP3SRi6sHEqsC+tszY2SsF9idi+9IOYKRk7yt8nLUODCwKEzJmV/ZUiu4OXzWOr39+p9thpOUXZmylnlhgDIQMRM8S8UVaByh3+XgGvo0q+JEF4ESI2guwIQ0Y0HtLvqgOpRS/axinSwc+oys1gps=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-19T13:27:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Andrea Meiser
Frauenreferentin
der AHS-Gewerkschaft



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

Aufgrund des berechneten Geburtstermins unserer Tochter endet der Mutterschutz voraussichtlich in den Sommerferien. Ich möchte im Anschluss in Karenz gehen und ein Jahr lang das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beziehen. Worauf muss ich achten?

Antwort:

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Eine Karenz nach Mutterschutzgesetz (§ 15 MSchG) beginnt in der Regel direkt im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung. Fällt dieser Termin für LehrerInnen in die Hauptferien, so beginnt die Karenz aber immer erst mit dem neuen Schuljahr. In der Zwischenzeit kommen daher Bezüge vom LSR /SSR in derselben Höhe zur Auszahlung wie vor Eintritt der Schwangerschaft. Das Kinderbetreuungsgeld wird grundsätzlich ebenfalls ab dem Ende des Beschäftigungsverbots nach der Entbindung ausbezahlt, wodurch es in diesem Fall zu einer parallelen Auszahlung von Gehalt **UND** Kinderbetreuungsgeld kommt.

Wird dadurch die Einkommensgrenze für das KBG überschritten, so kann das zu einer unverhältnismäßig hohen Rückzahlung führen! Da für die Berechnung der Zuverdienstgrenze jene Monate herangezogen werden, in denen zur Gänze Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, ist dies vor allem dann relevant, wenn das Beschäftigungsverbot im Juli endet. Endet es erst im August, so wird nur das anteilige Septembergehalt für die Berechnung des Zuverdienstes herangezogen, was normalerweise keine Probleme verursacht, sofern kein weiteres Einkommen bezogen wird. Um ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit, im Vorhinein einen Monat auf den (parallel zum Gehalt ausbezahlten) Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu verzichten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Grenze doch nicht überschritten worden wäre (etwa bei einem verspäteten Geburtstermin), kann man den Verzicht rückwirkend rückgängig machen. Umgekehrt ist ein rückwirkender Verzicht aber unzulässig!

Einen Online-Rechner zur Berechnung des Zuverdienstes finden Sie unter www.bmfj.gv.at/kbg-online-rechner.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Meiser

Herbert Weiß

27. April 2018



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage eines Kollegen:


Ich habe zur Ermittlung der Weglängen für die Reisekostenabrechnung verschiedene Routenplaner ausprobiert. Sie liefern unterschiedliche Streckenlängen. Gibt es eine Verpflichtung, einen bestimmten Routenplaner zu verwenden? Und wie komme ich von der Wegstrecke auf den richtigen Beförderungszuschuss?

Antwort:

Lieber Herr Kollege!

In der RGV gibt es keine Bestimmung, welcher Routenplaner zu verwenden ist. Da sich die Berechnung des Beförderungszuschusses aber ausdrücklich an der kürzesten Wegstrecke (Straßenkilometer) orientiert, ist bei unterschiedlichen Werten der kleinere heranzuziehen. Unterschiede bei Hin- und Rückweg sind möglich. Sie müssen den Beförderungszuschuss für die beiden Strecken aber ohnedies getrennt berechnen.

Der Umstand, dass eine längere Route schneller oder bequemer ist, rechtfertigt keinen höheren Beförderungszuschuss. Der Beförderungszuschuss richtet sich nach der kürzesten Wegstrecke (Straßenkilometer).

Als Hilfestellung zur Berechnung dürfen wir Ihnen den „ Beförderungszuschuss-Rechner“ empfehlen, den Sie unter <http://www.oepu4u.at/> in der Spalte „Finanzielles“ herunterladen können.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

14. Mai 2018



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

Aus persönlichen Gründen würde ich gerne im nächsten Jahr meine Lehrverpflichtung reduzieren. Ist das möglich? Welche Auswirkungen hat das?

Antwort:

Eine freiwillige Reduktion der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass (gem. § 50a BDG) ist für ein ganzes Schuljahr möglich, sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung kann nur bis auf die Hälfte einer vollen Lehrverpflichtung erfolgen.

Unter Wahrung des Rechtes auf Vollbeschäftigung können beamtete LehrerInnen insgesamt maximal zehn Jahre eine Reduktion der Lehrverpflichtung gem. § 50a BDG in Anspruch nehmen. Ab dem elften Jahr hat man nur noch einen Rechtsanspruch auf das Beschäftigungsausmaß des zehnten Jahres.

VertragslehrerInnen können maximal fünf Jahre eine Reduktion der Lehrverpflichtung mit Verweis auf § 50a BDG in Anspruch nehmen. Allerdings ist für Vertragsbedienstete jedes beliebige Beschäftigungsausmaß für jede beliebige Dauer vertraglich festlegbar, wenn beide Vertragspartner (DienstnehmerIn und Dienstgeber) das wollen.

Der Bezug wird entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot ausbezahlt.

Fällt in die Zeit der Reduktion ein Dienstjubiläum, wird bei BeamtInnen die Jubiläumswendung nach dem fiktiven vollen Gehalt berechnet. Bei Vertragsbediensteten ist sie nach jenem Teil des ihrer Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der ihrem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

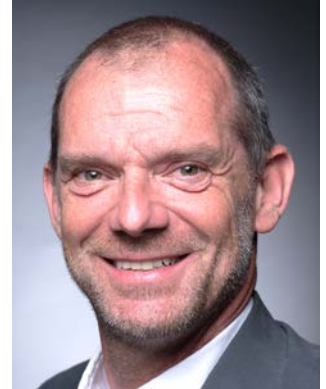
Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

4. Juni 2018



Mag. Andrea Meiser
Frauenreferentin
der AHS-Gewerkschaft



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

Wochengeldbezug bei Überstunden – OGH Entscheidung

Frage einer Kollegin:

Bringt dieses Urteil auch für mich einen Vorteil?

Antwort:

Durch die Erhöhung des Wochengeldes erhöht sich auch das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld, sofern folgende beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie hatten seit dem 1.1.2016 einen Anspruch auf Wochengeld oder auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.
- Sie haben vor der Meldung Ihrer Schwangerschaft Überstunden geleistet, die Sie aufgrund der im Mutterschutzgesetz geltenden Regelungen danach nicht mehr leisten durften.

Das gilt auch für II L-LehrerInnen, obwohl es für diese gesetzlich keine deklarierten Überstunden gibt.

Wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen Sie

- beim Landes- bzw. Stadtschulrat um eine korrigierte Arbeits- und Entgeltsbestätigung ansuchen. Diese wird dann vom Dienstgeber elektronisch an den Sozialversicherungsträger übermittelt.
- beim zuständigen Sozialversicherungsträger (BVA oder GKK) einen Antrag auf Neuberechnung des Wochengeldes und des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes stellen. Eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers, aus der die Höhe des Neuberechneten Wochengeldes hervorgeht, ist dem Dienstgeber dann unbedingt vorzulegen, da sich daraus ggf. wiederum eine Korrektur des Wochengeldergänzungsbetrags ergibt.

Ob die Neuregelung Auswirkungen auf den finanziellen Gesamtanspruch während des Beschäftigungsverbot hat, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen, da sich bei einem höheren Wochengeld-Anspruch ein allfälliger Wochengeldergänzungsbetrag im selben Ausmaß reduziert (Übergenuss).

Das Kinderbetreuungsgeld müsste sich dadurch aber jedenfalls erhöhen.

Nähere Infos in der Beilage: „Information der GÖD zum OGH-Urteil“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Andrea Meiser

21. September 2018



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

„Was ist zu tun bei Dienstverhinderung?“

Antwort:

Sind Bedienstete durch Krankheit oder andere wichtige Gründe an der Dienstausbung gehindert, haben sie die Schulleitung ohne Verzug darüber zu informieren und den Grund der Verhinderung auf Verlangen auch zu bescheinigen. Diese Bescheinigung muss jedenfalls erfolgen, wenn die Dienstverhinderung länger als drei Arbeitstage dauert.

Der **Grund der Verhinderung** (z. B. Krankheit / Unfall / Dienstunfall / Kuraufenthalt) ist zu vermerken, jedoch muss keinesfalls eine Diagnose angegeben werden (Datenschutz!).

Die **Bescheinigung** ist vom behandelnden Arzt auszustellen (Facharzt, Hausarzt ...) und kann vom Vorgesetzten auch vor Ablauf der drei Arbeitstage eingefordert werden. Sie umfasst den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit.

Bei einer Dienstverhinderung, die voraussichtlich **länger als zwei Wochen** andauern wird, ist die Lehrfächerverteilung zu ändern. Vertretungsstunden werden dann als dauernde Mehrdienstleistungen bezahlt.

Im Krankenstand ist vom Bediensteten alles zu tun, was der Genesung förderlich, und alles zu unterlassen, was der Genesung abträglich ist.

Wird eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet, ist dieser nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

6. November 2018



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage eines Kollegen:

Ich habe gelesen, es gibt ab dem nächsten Jahr eine Änderung bei der Kinderbeihilfe. Meine Kinder sind 17, 11 und 9. Muss ich irgendetwas tun?

Antwort:

Lieber Herr Kollege!

An der Familienbeihilfe ändert sich nichts. Allerdings gibt es ab dem 1.1.2019 den **Familienbonus Plus**, durch den die Steuerlast der Familie direkt um bis zu **1.500 Euro pro Kind und Jahr** reduziert wird. Der Bonus ist an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Bonus in der Höhe von **500,16 Euro** jährlich zu, solange weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Familienbonus Plus kann auf zwei Arten in Anspruch genommen werden:

- rückwirkend über die **Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019** mit Auszahlung 2020 mittels Formular L1 und Beilage L1k
- über die **Lohnverrechnung** (also durch den Dienstgeber): Der Antrag kann mittels Formular E 30 über den Dienstweg eingereicht werden. Aus programmtechnischen Gründen kann es zu einer Verzögerung bei der Umsetzung kommen. Dadurch entstehen allerdings keine steuerlichen Nachteile.

Das Formular E30 und weitere Informationen erhalten Sie auf www.familienbonusplus.at.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

22. November 2018



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

„Gibt es eine Möglichkeit, noch ins alte Dienstrecht zu kommen?“

Antwort:

Bekommt ein/e Unterrichtspraktikant/in während seines/ihres Unterrichtspraktikums zusätzliche Stunden (also ein Dienstverhältnis neben dem Ausbildungsverhältnis Unterrichtspraktikum), so wird er/sie in diesem Schuljahr mit einem „Artikel X“-Vertrag angestellt, da vor Abschluss des Unterrichtspraktikums die Anstellungsveroraussetzungen nicht zur Gänze erfüllt sind. Damit ist er/sie im alten Dienstrecht.

Wird ein/e Unterrichtspraktikant/in als Landeslehrer/in an einer NMS angestellt, bekommt er/sie einen Sondervertrag im alten Dienstrecht mit der Einstufung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2.

Beide Varianten bewirken nach derzeitiger Rechtslage einen Verbleib im alten Dienstrecht im Bundes- wie im Landesschulbereich auch bei allen weiteren Dienstverhältnissen.

Für alle Lehrpersonen, die ab dem Schuljahr 2019/2020 erstmals in ein Dienstverhältnis als Bundes- oder Landeslehrperson aufgenommen werden, gilt das neue Lehrerdienstrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

5. Dezember 2018



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage eines AHS-Direktors:

**„Dürfen Lehramtsstudierende im Rahmen
der im Masterstudium vorgesehenen
schulpraktischen Ausbildung
an Konferenzen teilnehmen?“**

Antwort:

Nein, wenn sie nicht ein Dienstverhältnis als LehrerIn haben und berufsbegleitend das Masterstudium absolvieren.

Lehramtsstudierende gehören der Schule nicht im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes an und haben somit weder die Rechte von LehrerInnen noch deren Pflichten. Das bedeutet, dass sie weder an Konferenzen noch an Elternsprechtagen oder sonstigen Elterngesprächen teilnehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

10. Dezember 2018



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage eines Administrators:

Stimmt es, dass ab Herbst keine KollegInnen in der Tagesbetreuung eingesetzt werden dürfen, die bisher dort nicht tätig waren?

Antwort:

Das ist nicht richtig.

KollegInnen im alten Dienstrecht können weiterhin mit ihrer Zustimmung (!) in jeder Form der Tagesbetreuung eingesetzt werden. Verpflichtet werden können sie nur zur gegenstandsbezogenen Lernzeit nach BLVG, die wie Regelunterricht bezahlt wird.

KollegInnen im neuen Dienstrecht dürfen im Rahmen ihrer 22 Stunden Unterrichtsverpflichtung zur „qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung“ eingesetzt (und dazu auch verpflichtet) werden. Bei solchen Zeiten handelt es sich um die oben erwähnte gegenstandsbezogene Lernzeit nach BLVG sowie um die Lernzeit in der „Tagesbetreuung neu“, in der nicht zwischen gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit unterschieden wird. Im Gegenzug zählt für sie (anders als für die KollegInnen im alten Dienstrecht) eine Betreuungsstunde immer als volle Realstunde.

In der Freizeit oder der Betreuung der Mittagszeit dürfen **KollegInnen im neuen Dienstrecht** nicht einmal mit ihrer Zustimmung eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

22. Jänner 2019



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage einer Kollegin:

Meine Direktorin will, dass ich als langjährige UP-Betreuerin im Herbst drei junge Kolleginnen in der Induktionsphase betreue. Sie meint, das zähle zu meinen Dienstpflichten. Ist das korrekt?

Antwort:

Grundsätzlich ist eine Voraussetzung für die Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits (entspricht zwei Semestern Vollstudium).

Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als MentorInnen eingesetzt werden, die zu Betreuungslehrkräften im Unterrichtspraktikum oder im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bestellt sind oder einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits absolviert haben. **Voraussetzung dafür ist, dass sie der Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor zustimmen.**

KollegInnen per Weisung zur Mentorentätigkeit zu verpflichten, wäre rechtswidrig.

Den MentorInnen gebührt für die Betreuung von 1/2/3 Vertragslehrpersonen 117,6 / 157,5 / 196,5 Euro 12x jährlich (Stand 2019).

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

1. März 2019



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

„Unser **Direktor verlangt** von uns als Vorarbeit für die neuen **Unterstufenlehrpläne die Festlegung der „wesentlichen nicht kompensierbaren Bereiche“** des Lehrplans für die einzelnen **Fächer bzw. Schulstufen in schriftlicher Form. Ist das seine Idee, oder kommt diese Aufgabe von oben?“**

Antwort:

Für diese Forderung gibt es derzeit außerhalb der NOST keine gesetzliche Grundlage. Wir haben die Zusage des Bildungsministeriums, dass diese Arbeit im Rahmen der Entwicklung der neuen Lehrpläne bzw. einer neuen Leistungsbeurteilungsverordnung vom Ministerium bzw. den vom Ministerium eingerichteten Arbeitsgruppen geleistet wird und nicht von den einzelnen Schulen zu leisten ist. Das gilt natürlich nicht für schulautonom geschaffene Unterrichtsgegenstände. Aber auch in diesen gibt es derzeit keinerlei Notwendigkeit, eine solche Arbeit zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

14. März 2019



*MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft*



*Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft*

Frage einer Kollegin:

„Mein Direktor will, dass ich an einer online-Schulung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung mit MIKA-D* teilnehme. Gehört das zu meinen Pflichten als Deutschlehrerin?“

Antwort:

Nein. Die Erhebung mit MIKA-D obliegt der Schulleitung. Die Schulleitung darf diese Aufgabe an LehrerInnen ihres Standortes delegieren, die zu deren Übernahme bereit sind. Die Mehrarbeit wird finanziell nicht abgegolten.

Die Durchführung der Testung findet im Einzelsetting statt und dauert pro SchülerIn durchschnittlich 20 Minuten, maximal jedoch 30 Minuten.

Vor der Durchführung muss von der testenden Person eine Online-Schulung absolviert werden, die in drei Modulen stattfindet und 8 Einheiten zu je 45 Minuten umfasst.

*Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch; verpflichtend einzusetzen ab April 2019 für die Feststellung des (außer-)ordentlichen Status von SchülerInnen und die Zuteilung in Deutschförderklassen oder Deutschförderkurse

Mit freundlichen Grüßen

Gertraud Salzmann

Herbert Weiß

31. März 2019



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage eines Kollegen:

„Ich habe gehört, dass man bei der Beurteilung der Reifeprüfung den Notenantrag nicht mehr verbal begründen muss. Ist das richtig?“

Antwort:

In der „Kurzinformation zur sR(D)P Mai 2019“ ist zu lesen: *„Gemäß § 38 Abs. 6 SchUG haben die Beurteilungen unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 SchUG zu erfolgen. Das Heranziehen dieser zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen ist als ausreichend begründeter Beurteilungsantrag im Sinne des SchUG bzw. der LBVO zu sehen.“*

Das heißt konkret, dass in Fächern, in denen nach einem vom Bildungsministerium vorgegebenen Korrekturschlüssel korrigiert wird, keine verbale Beschreibung der Leistung mehr nötig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

8. Mai 2019



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage eines Kollegen:

In meiner Jahresinformation der Bundespensionskasse lese ich, dass bei einer Pensionsabfindung die Prämie gem. § 108a EstG an das Finanzamt rückerstattet werden muss. Worum geht es da?

Antwort:

Der Dienstgeber und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) haben eine Zusatzpension bei der Bundespensionskasse eingerichtet. Der Dienstgeber entrichtet dafür Beiträge an die Bundespensionskasse. Falls die gesamten Ansprüche bei Leistungsanfall oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses unter 12.600 Euro (Stand 2019) liegen, erhalten Sie anstelle einer monatlichen Pension eine Pensionsabfindung.

Wenn Sie zusätzlich zu den Zahlungen des Dienstgebers auch Eigenbeiträge leisten (max. 1.000 Euro jährlich möglich), erhalten Sie dafür eine staatliche Förderung – je nach Kapitalmarktsituation zwischen 4,25 und 6,75 % des eingezahlten Betrages (2019 4,25 %, also max. 42,50 Euro staatliche Prämie). Wenn Sie später keine monatliche Pension, sondern eine Pensionsabfindung erhalten, muss die Pensionskasse die erhaltenen Prämien an das Finanzamt rückerstatten.

Die Bundespensionskasse hat übrigens weder mit der „Zukunftssicherung“ noch mit einer freiwilligen Höherversicherung bei der PVA oder einem Abfertigungsanspruch nach der „Abfertigung neu“ zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

11. Juni 2019